

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – August 2017

Kurzübersicht zum Inhalt:

[1] Rechtsprechung

[2] Verwaltung

[3] Gesetzgebung

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

[5] Internationales

[6] Impressum

[7] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

BGH bestätigt Verurteilung wegen Betruges durch Kick-Backs und Übermengenbestellungen bei Verschreibung von Röntgenkontrastmitteln

Leipzig. Der 5. Strafsenat des BGH hat mit seinem Beschluss vom 25.07.2017 (5 StR 46/17) die Revisionen gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, mit dem ein Apotheker wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und ein Geschäftsführer wegen Beihilfe zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt wurden, als unbegründet verworfen. Die Verurteilungen sind damit rechtskräftig.

Nach den Feststellungen des LG Hamburg waren beide Angeklagte in ein von einem gesondert verfolgten Arzt entwickeltes System eingebunden, durch das bei Verschreibung von Röntgenkontrastmitteln (teilweise in erheblichen Übermengen) für die von dem Arzt aufgebaute Unternehmensgruppe Kick-Back-Zahlungen in zweistelliger Millionenhöhe zu Lasten der Krankenkassen erwirtschaftet wurden.

Die Überprüfung des Urteils habe keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben, so der 5. Strafsenat. Die Begründung der Täuschungshandlung i. S. d. § 263 StGB damit, dass mit Einreichung der Verordnungen konkludent erklärt worden sei, diesen lägen keine unzulässigen Kick-Back-Vereinbarungen mit dem verordnenden Arzt zugrunde, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die zuständigen Mitarbeiter der Krankenkassen hätten aufgrund dieser Täuschung irrtumsbedingt die geltend gemachten Rechnungsbeträge ausgezahlt. Dies habe zu einem Vermögensschaden geführt, weil gegen § 128 Abs. 2 und 6 SGB V verstoßen worden sei und dieser Verstoß dazu führe, dass der Vergütungsanspruch insgesamt verloren gehe.

BGH zur Schadensfeststellung bei einem Eingehungsbetrug

Karlsruhe. In seinem Urteil vom 28.06.2017 (4 StR 186/16) hat sich der BGH zur Schadensfeststellung bei einem Eingehungsbetrug im Zusammenhang mit Anlagegeschäften geäußert.

Die Vorinstanz hatte die Angeklagten wegen Betruges im Zusammenhang mit dem Verkauf nicht werthaltiger Anlagen verurteilt. Der BGH hob die Verurteilungen auf, weil die Urteilsgründe in beiden Fällen keine hinreichen Feststellungen zum Vermögensschaden beim Eingehungsbetrug enthielten.

Ist der Getäuschte ein Risikogeschäft eingegangen, komme es bei der Bestimmung des Schadens maßgeblich auf die täuschungs- und irrumsbedingte Verlustgefahr an, die über die vertraglich zugrunde gelegte hinausgeht. Ein drohender, ungewisser Vermögensabfluss stelle erst dann einen Schaden dar, wenn der wirtschaftliche Wert des gepfändeten Vermögens bereits gesunken sei. Dies sei der Fall, wenn der Geldwert des seitens des Getäuschten erworbenen Anspruchs infolge der Verlustgefahr geringer sei als derjenige der eingegangenen Verpflichtung. Bei Abschluss eines Anlagegeschäfts liege daher ein Vermögensschaden nach § 263 Abs. 1 StGB nur insoweit vor, als die vom Getäuschten eingegangene Verpflichtung wertmäßig die aus der Geldanlage resultierenden Ansprüche einschließlich der gegebenen Gewinnmöglichkeiten übersteige. Der maßgebliche Vermögensschaden müsse unmittelbar zum Zeitpunkt der Vermögensverfügung entstehen. Spätere Entwicklungen berührten den tatbestandlichen Schaden nicht.

Vorliegend hätten weder die Feststellungen noch die beweiswürdigenden Ausführungen des angefochtenen Urteils hinreichend zur Werthaltigkeit der sich aus den Anlagen ergebenden Ansprüche verhalten, so der BGH.

LG Hamm zur Verdachtskündigung durch Sparkasse

Hamm. Das Landgericht Hamm hat mit Urteil vom 14.08.2017 (17 Sa 1540/16) festgestellt, dass die Kündigung einer Sparkassenmitarbeiterin nach dem Verschwinden von 115.000 Euro aus einem Geldkoffer unwirksam ist, weil die Täterschaft anderer Personen nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei. Zudem sei eine den strengen Anforderungen der Rechtsprechung genügende Anhörung nicht erfolgt. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde nicht zugelassen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die seit 1991 beschäftigte Sparkassenangestellte hatte von einem Geldtransportdienst einen verplombten Geldkoffer der Bundesbank angenommen. Diesen hatte die Angestellte am Vortag selbst angefordert. Darin sollte sich ein Geldbetrag in Höhe von 115.000 Euro ausschließlich in 50-Euro-Scheinen befinden. Die Angestellte öffnete den Koffer, nachdem dieser 20 Minuten im

nur teilweise einsehbaren Kassenbereich gestanden hatte, entgegen dem vorgesehenen Vier-Augen-Prinzips allein. Der sodann herbeigerufene Kollege erblickte im Koffer je eine Packung Waschpulver und Babynahrung, aber kein Bargeld. Mit eben dieser Füllung will die Angestellte den Koffer bei der Erstöffnung vorgefunden haben. Nach eigenen Aufklärungsbemühungen sowie Ermittlungsmaßnahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft kündigte die Sparkasse der Angestellten fristlos. Sie begründete die Kündigung im Wesentlichen damit, dass gegen die Mitarbeiterin der dringende Verdacht einer Straftat zum Nachteil der Sparkasse bestehe. Dafür sprächen zahlreiche Indizien, insbesondere auffällige finanzielle Transaktionen, welche die Mitarbeiterin nach dem Abhandenkommen des Geldes getätigt habe. Auch habe die Mitarbeiterin für eine Bestellung eines derart hohen Bargeldbetrages keinen sachlichen Anlass gehabt.

[2] Verwaltung

Auswertung der „Panama Papers“ durch das Bundeskriminalamt

Wiesbaden. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat mitgeteilt, dass es zusammen mit der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. und mit Unterstützung der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M. (GStA FfM) eine „Besondere Aufbauorganisation“ (BAO) eingerichtet hat, um als sog. „Panama Papers“ bezeichnete Datenbestände zu prüfen, auszuwerten und gegebenenfalls strafrechtlichen und steuerrechtlichen Tatbeständen nachzugehen. Die Mitteilung des BKA ist [hier](#) abrufbar.

Soweit es in diesem Zusammenhang zur Einleitung von Ermittlungsverfahren komme, die in die Zuständigkeit der hessischen Strafverfolgungsbehörden fallen, würden die Verfahren von der GStA FfM koordiniert. In Verfahren mit Auslandsbezug werde eng mit den dortigen Behörden kooperiert, so dass BKA.

NRW will Taskforce gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung gründen

Düsseldorf. NRW-Finanzminister Lutz Lienenkämper will organisierte Kriminalität, Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Terrorfinanzierung mit Hilfe einer Taskforce aus Innen-, Justiz- und Finanzministerium stärker bekämpfen. Als Vorbild soll die aus Polizei und Steuerfahndern bestehende „Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung (EOKS)“ dienen, die seit zweieinhalb Jahre erfolgreich arbeite.

„Wir wollen, dass das Landeskriminalamt, die Staatsanwaltschaften und die Steuerfahnder enger zusammenrücken. Gemeinsam mit Innen- und Justizministerium werden wir uns in einer Taskforce so eng und unbürokratisch wie möglich vernetzen. Und wir werden

dann auch mit dem Bund darüber sprechen, wie wir die Zusammenarbeit verbessern können. Denn auch das ist dringend nötig“,

sagte Lienenkämper gegenüber der Zeitung DIE WELT (Ausgabe vom 07.08.2017)

Hierzu sollen erfahrene Beamte aus verschiedenen Bereichen zusammengezogen und voraussichtlich auch neues Personal eingestellt werden, so der Minister weiter.

Den Ankauf sogenannter „Steuer-CDs“ will Lienenkämper grundsätzlich fortsetzen. Angebotene CDs würden geprüft. Anschließend werde über einen Ankauf entschieden, so Lienenkämper. Jenseits dessen gebe es „*noch einige CDs*“, deren Informationen derzeit verarbeitet würden.

[3] Gesetzgebung

Erscheinungspflicht von Zeugen: Kleine Anfrage im Hamburgischer Bürgerschaft zur Neufassung des § 163 Abs. 3 StPO

Hamburg. Mit Wirkung zum 24.08.2017 ist § 163 Abs. 3 StPO dahingehend geändert worden, dass Zeugen nunmehr verpflichtet sind, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt. Zu dieser neuen Erscheinungspflicht wurde dem Senat der Hamburgischen Bürgerschaft bereits am 14.08.2017, d. h. vor dem Inkrafttreten, eine Kleine Anfrage gestellt, die vom Senat am 22.08.2017 beantwortet wurde (Drs. 21/10096). Der Senat teilte mit, dass eine von Einzelfall losgelöste „pauschale Auftragserteilung“ im Rahmen des § 163 Abs. 3 StPO bislang noch nicht erwogen worden sei. Die Gesetzesänderung werde nichts daran ändern, dass Zeugenvorladungen in Ausnahmefällen auch mündlich erfolgen können.

Stille SMS, WLAN- und IMSI-Catcher: Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage

Berlin. Die Bundesregierung hat am 28.07.2016 teilweise auf die im Rahmen einer Kleinen Anfrage erbetenen Auskünfte zum Einsatz von Stillen SMS und weiteren digitalen Fahndungsmethoden im ersten Halbjahr 2017 geantwortet (BT-Drs. 18/13205). Dabei wurde die Beantwortung einiger Fragen abgelehnt, da daraus Rückschlüsse auf die ermittlungstaktische Vorgehensweise der betroffenen Dienststellen abgeleitet werden könnten oder die erbetenen Auskünfte aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig seien.

Im ersten Halbjahr 2017 wurden laut Bundesregierung 130.887 "Stille SMS" vom Bundesamt für Verfassungsschutz versandt, während auf das Bundeskriminalamt in diesem Zeitraum 23.646 "Stille SMS" entfielen und auf die Bundespolizei 40.077.

WLAN-Catcher, mit denen die über ein WLAN geführte Kommunikation einschließlich der anfallenden verbindungsbegleitenden Daten erfasst werden, seien im ersten Halbjahr 2017 von der Bundespolizei, dem BKA, der Zollverwaltung und in Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts nicht eingesetzt worden.

IMSI-Catcher, d. h. Funkzellenimitate, mit denen die auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeicherte sog. **I**nternational **M**obile **S**ubscriber **I**dentify (IMSI) ausgelesen und der Standort ermittelt werden kann, seien im ersten Halbjahr 2017 in 24 Fällen durch das BKA und 37 Fällen (davon 10 für das Zollkriminalamt und 3 für das Land Hessen) durch die Bundespolizei eingesetzt worden. Der Einsatz der IMSI-Catcher sei in 21 Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts gegen 24 betroffene Personen sowie in 22 strafprozessualen Ermittlungsverfahren gegen 25 betroffene Personen erfolgt. Keiner der Betroffenen sei bislang vom Einsatz benachrichtigt worden, weil es sich in allen Fällen um laufende Ermittlungsverfahren handle, in denen die Gefährdung des Ermittlungszwecks einer Benachrichtigung entgegenstehe.

Der vollständige Text der BT-Drs. 18/13205 ist [hier](#) abrufbar.

„ECRIS-TCN“: Justizministerium Rheinland-Pfalz begrüßt Verordnungsentwurf zur Verbesserung des Europäischen Strafregisters

Mainz. Das Justizministerium Rheinland-Pfalz hat mit einer Pressemitteilung vom 18.08.2017 mitgeteilt, dass es den Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Verbesserung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS=European **C**riminal **R**ecords **I**nformation **S**ystem) begrüße.

„Der Austausch von Daten über Verurteilungen von Straftätern aus Drittstaaten innerhalb der Europäischen Union muss dringend verbessert werden. Gerade bei fehlenden Ausweispapieren müssen wir grenzüberschreitend in der Lage sein, für eine schnelle Identifizierung zu sorgen. Dafür brauchen wir ein effizientes, für alle Mitgliedstaaten gültiges Verfahren. Ich begrüße daher den nun vorgelegten Entwurf, insbesondere die dort vorgesehene Speicherung von Fingerabdrücken. Nun sind alle Akteure aufgefordert, schnellstmöglich für dessen Verwirklichung zu sorgen“,

so Justizminister Herbert Mertin in der Pressemitteilung.

Der Entwurf sieht vor, dass für jeden verurteilten Drittstaatenangehörigen (Staatenlose und Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit sind mitumfasst) nach dessen Verurteilung so zeitnah wie möglich ein Datensatz mit umfangreichen Angaben zur Identität des Drittstaatenangehörigen angelegt wird. Auch „Altfälle“, d. h. Verurteilungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangen sind, sollen im ECRIS-TCN (**T**hird **C**ountry

Nationals) erfasst werden. Der vollständige Text des Verordnungsentwurfes ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Leistungen der Berliner Ermittlungsrichter

Berlin. Im Zeitraum zwischen 2010 bis 2017 war am Berliner Kammergericht ein Ermittlungsrichter, am AG Tiergarten durchschnittlich 12 Ermittlungsrichter tätig. Dies geht aus einer Antwort des Berliner Senates vom 14.8.2017 (Drucks. 18/11923) auf eine schriftliche Anfrage hervor. Bei den Ermittlungsrichtern am Amtsgericht sind dabei die folgenden Anträge eingegangen:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Anträge insgesamt	38.486	40.352	38.856	41.760	41.515	41.269	40.450
Darunter Durchsuchungsanträge	8.514	8.274	7.898	7.950	7.659	6.640	6.505
darunter Haftbefehlsanträge	1.006	1071	1.057	1.005	1.090	1.189	1.491

In den Jahren 2010 – 2016 wurden folgende TKÜ-Maßnahmen angeordnet:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erstanordnungen	842	537	1.958	1.693	1.721	1.777	1.503
Verlängerungs- anordnungen	496	376	289	350	253	252	276

Kontenabrufe durch Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg. Der Senat hat in einer Antwort auf eine Schriftliche Kleine Anfrage im Rahmen der Diskussion um das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz am 1.8.2017 (Drucks. 21/9923) die genaue Anzahl der Kontoabrufe durch die Dienststellen offengelegt:

	2015	2016	2017 (bis einschl. Juni)
Finanzämter	3.577	3.312	1.961
Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch (SGB II))	662	575	419
Sozialhilfe (SGB XII)	0	2	0
Gerichtsvollzieher	4.835	5.141	5.386

Die Schriftliche Anfrage erbat in Relation zu diesen Zahlen um eine Aufstellung der Fälle von Sozialleistungsbetrug, Steuerhinterziehung und Geldwäsche in den Jahren 2015-2017. Der Senat hat hierauf mit folgender Übersicht geantwortet:

	Verurteilte	
	2015	2016
§ 261 Abs. 1 StGB Geldwäsche - Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	9	9
§ 261 Abs. 2 StGB Geldwäsche - Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	1	1
§ 261 Abs. 4 StGB Besonders schwerer Fall der Geldwäsche	0	2
§ 261 Abs. 5 StGB Leichtfertige Geldwäsche	9	20
§ 263 Abs. 1 StGB Betrug	1.499	1.626
§ 263 Abs. 3 und 5 StGB Schwerwiegende Fälle des Betrugs	132	134
§ 370 Abgabenordnung	331	330

[5] Internationales

Experte für Wirtschaftsstrafrecht in das Untersuchungsteam von Robert Mueller berufen

Washington DC. Sonderstaatsanwalt Robert Mueller, der mit einem weiten Auftrag russische Einflussnahme auf den US Wahlkampf 2016 und Verbindungen zwischen dem Trump-Wahlkampfteam und russischen Stellen untersucht, hat sein Team amerikanischen Medienberichten zufolge ausgeweitet. Mit großem Interesse wurde im August verfolgt, dass Robert Mueller den Wirtschaftsstrafverteidiger Greg Andres berufen

hat. Der 50-jährige Spitzenjurist war zuletzt in der New Yorker Kanzlei Davis Polk & Wardwell als Strafverteidiger tätig. Zuvor war er in der Strafrechtsabteilung des Justizministeriums beschäftigt und verantwortete unter anderem die „Fraud Unit“ sowie das Programm zur Bekämpfung ausländischer Bestechungsgelder.

Amerikanische Medien werten die Berufung von Greg Andres als ein weiteres Indiz dafür, dass die Untersuchung sich insbesondere auch auf wirtschaftsstrafrechtliche Fragestellungen erstreckt und ausländische Geldströme sowie gegebenenfalls geschäftliche Aktivitäten des Präsidenten und seiner Familie in den Blick nimmt. Mit Andrew Weissmann, Andrew Goldstein und James Quarles, allesamt hochkarätige ehemalige Wirtschaftsstrafverfolger, und nun Greg Andres verfügt Robert Muellers Team mittlerweile über eine äußerst erfahrene und angesehene Gruppe von Experten in der Aufklärung und Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten. Ein Ende der Untersuchung wird von Beobachtern in den USA frühestens für das Jahr 2018 erwartet.

Irland vor umfassender Wirtschaftsstrafrechtsreform

Dublin. Irland steht womöglich vor einer umfassenden Reform des Wirtschaftsstrafrechts, insbesondere in Bezug auf Korruptionsstraftaten. Der irische Justizminister Charles Flanagan stellte seinen Kabinettskollegen im August einen Outline der Reform vor. Das in seinen Einzelheiten bisher noch nicht veröffentlichte Gesetzesvorhaben soll umfassenden Strafrechtsschutz vor Korruptionshandlungen bieten und Irlands Verpflichtungen unter internationalen Anti-Korruptions-Abkommen sichern. Soweit bekannt, soll der „Verkauf von Einfluss“ umfassend unter Strafe gestellt werden, ebenso wie die Verwendung illegitimer vertraulicher Information. Auch leichtfertige Zahlungen, die später Korruptionshandlungen ermöglichen, sollen irischen Medienberichten zufolge unter Strafe gestellt werden. Welche Reichweite das neue Gesetz haben wird, ist noch unbekannt, insbesondere ist steht noch nicht fest, ob das Gesetz – etwa wie der UK-Bribery-Act – eine Bedeutung weit über die Grenzen Irlands hinaus haben wird. Bekannt ist lediglich bisher, dass die neu einzuführenden Strafgesetze auch für irische Staatsbürger im Ausland gelten sollen, soweit bisher bekannt unabhängig von der Frage einer Strafbarkeit am ausländischen Handlungsort.

[6] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Daniel Travers

Rechtsanwältin Dr. Franziska Schulze-Luckow, LL.M. (LSE)

Rechtsanwalt Dr. Markus Twele

Rechtsanwältin Dr. Eda Tekin

Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmelreich

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

tekin@kralaw.de

Möchten Sie zukünftig keine Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten mehr beziehen oder Ihre E-Mail-Adresse ändern, so können Sie den Service jederzeit unter den oben genannten E-Mail-Adressen Ihren Wünschen entsprechend ändern oder deaktivieren.

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[7] Hinweis zum Urheberrecht

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.